

Satzung
Begründung
Bebauungsplan Nr. 89
„Obere Kliengasse“ Ortsteil Breitenbach



Stadt: Leinefelde-Worbis
Landkreis: Eichsfeldkreis
Flur: 4

Flur: 9

Land: Thüringen
Gemarkung: Breitenbach
Flurstücke: 323; 280; 279; 310/5; 424/310
Flurstück teilweise: 337/324
Flurstücke: 138; 23; 7/1; 7/2; 3/3
Flurstück teilweise: 169/9; 170/12; 171/18; 172/19

Worbis, Mai 2019

Leinefelde-Worbis,

.....
Herr Edgar Klingebiel
Geschäftsführer
Planungs- u. Ingenieurbüro KWR GmbH

.....
Marko Grosa
Bürgermeister Leinefelde-Worbis

Inhaltsverzeichnis

0. Erläuterungen zum Geltungsbereich	3
0.1 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	3
0.2 Flächennutzungsplan und andere Planungen:	3
0.3 Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
0.4 Wahl des Gebietes	4
0.5 Erschließungsträger.....	4
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	4
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	4
1.2 Trauf- und Firsthöhe (§ 18 BauNVO)	5
2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften	5
2.1 Dachformen	5
2.2 Dachneigung.....	5
2.3 Dacheindeckung.....	5
2.4 Fassade	5
3. Grünordnerische Festsetzungen	5
3.1 Ausgleichsmaßnahmen	6
3.2 Pflanzliste:.....	6
3.3 Sicherung des Vollzugs und der Finanzierung	6
3.4 Gestaltungs- und Entwicklungspflegehinweis.....	6
4. Planinhalt und andere Festsetzungen	7
4.1 Städtebauliches Konzept.....	7
4.2 Bebauung.....	7
4.3 Flächen für den Gemeinbedarf.....	7
4.4 Verkehr	7
4.4.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz	7
4.4.2 Inneres Verkehrsnetz	7
4.4.3 Öffentlicher Personennahverkehr	8
4.4.4 Fußgänger und Radfahrer	8
4.5 Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung	8
4.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
4.7 Abfall/Altlasten	10
4.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.....	10
4.9 Löschwasserversorgung.....	11
5. Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen	12
5.1 Kennzeichnung von Flächen	12
5.2 Nachrichtliche Übernahme	12
5.3 Hinweise	12
5.3.1 Bodenfunde	12
5.3.2 Erdaushub	12
5.3.3 Bodenschutz.....	12
5.3.4 Erdaufschlüsse.....	13
5.3.5 geodätische Festpunkte.....	13
5.3.6 Bodenordnung.....	13
6. Flächenbilanzen	13
6.1 Geltungsbereich.....	13
6.2 Öffentliche Flächen.....	13
6.3 Private Flächen (Wohnbaufläche in offene Bauweise).....	13

0. Erläuterungen zum Geltungsbereich

0.1 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Bauungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Breitenbach. Das Gelände des Bauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Breitenbach, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung. Teilweise sind im zu überplanenden Teil Bauungen mit Nebenanlagen aber auch ein Wohnhaus und noch zwei freie Flächen vorhanden.

So soll die teilweise vorhandene Bebauung der „Kliengasse“ auf der süd-östlichen Seite eine städtebauliche Ordnung erhalten. Die Verlängerung der vorhandenen „Kliengasse“ in nördlicher Richtung trägt zur Abrundung des Wohngebietes bei.

Es handelt sich hier um ebenes bis leicht hängiges Gelände, das z. Z. als intensive Grünfläche oder auch mit Wohnbebauung und anderen Gebäuden genutzt wird. Die Fläche eignet sich gut für die geplante Bebauung.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist wie folgt eingegrenzt:

- im Norden durch anschließendes Grünland
- im Süden und Osten die Bebauung der „Worbiser Straße“
- im Westen durch die Wohnbebauung der „Kliengasse“ und den vorhabenbezogenen BP Nr. 77 „Kliengasse, Hunold GbR“

0.2 Flächennutzungsplan und andere Planungen:

Die Gemeinden und Städte sind nach dem Baugesetzbuch § 1 gehalten, Bauleitpläne für ihre Gemeindegebiete aufzustellen, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde/Stadt vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Die Gemeinden stellen die Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Hinblick hierauf hat der Stadtrat von Leinefelde-Worbis die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 89 „OBERE KLIENGASSE“ Ortsteil Breitenbach mit dem Ziel beschlossen, Baugelände für Wohnungsbauinteressenten bereitzustellen. Ein rechtskräftiger FP liegt als Grundlage für diese Bauleitplanung bereits vor. Im genehmigten Flächennutzungsplan ist diese Fläche vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen. Somit ist dieser Bauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die unten gezeigte Darstellung, in der der Geltungsbereich dieses Bauungsplanes mit dem derzeit vorliegenden, genehmigten Flächennutzungsplan übereinander gelegt wurde, untermauert diese Aussage.



0.3 Anlass, Ziel und Zweck des Bauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bauungsplanes soll vorwiegend für Ortsansässige aus der Stadt Leinefelde-Worbis/OT Breitenbach die Möglichkeiten geschaffen werden, in ihrer Heimatgemeinde Bauland erwerben zu können, um ihre Bauwünsche zu erfüllen.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen.

Die Planung orientiert sich an den vorhandenen Strukturen.

Der mit freistehenden Einzelhäusern zu bebauende Geltungsbereich soll durch die Struktur der Bebauung und seinen hohen Grünflächenanteil großzügig und transparent erscheinen.

Zur vorhandenen Wohnbebauung der „Kliengasse“ ist dieser BP eine Erweiterung und gelungene Ergänzung. Der unbebaute Bereich bietet sich erschließungstechnisch und städtebaulich als Ergänzung an.

Die 2 neuen Bauplätze stellen insgesamt eine Größenordnung dar, die für eine mittelfristige Bedarfsdeckung an Wohnbaufläche in der Stadt Leinefelde-Worbis OT Breitenbach für ausreichend angesehen wird.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 87 „Am Lunapark“ der Stadt Leinefelde-Worbis für den Stadtteil Leinefelde ist eine Wohnbauflächenbedarfsanalyse erarbeitet worden. Diese gilt für die gesamte Stadt und der Ortsteil Breitenbach fand dabei hinreichende Berücksichtigung, einschließlich der Reserveflächen aus dem Flächennutzungsplan für den Ortsteil.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die ohnehin rückgängigen Einwohnerzahlen in den Dorfgemeinden gestoppt werden und ein gesunder Ausgleich zum wachsenden städtischen Bereich geschaffen werden. Hinzu kommen die wirtschaftlichen Vorteile einer Dorfbauung, mit ihren erheblich geringeren Baulandkosten. Der Architekturanspruch ist dementsprechend dem Dorfcharakter anzupassen.

Die wenigen Baulücken, welche im Ortskern/ Innenbereich vorhanden sind, befinden sich im privaten Besitz. Einige werden als Garten bzw. Freiraum genutzt oder sollen später bebaut werden. Sie stehen dem freien Markt also nicht zur Verfügung.

Anderes Entwicklungspotential ist derzeit in der Gemeinde nicht verfügbar.

Mit diesem Bebauungsplan soll ein Wohngebiet mit zwei zusätzlichen Bauplätzen entstehen und ein bereits bebauter Bereich mit derzeit einer Wohnbebauung (Flurstück 7/2) und nicht genutzten Wohnbereichen oder Nebenanlagen eine städtebauliche Ordnung finden bzw. ein eindeutiges Baurecht geschaffen werden.

Die städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet ist nur mit Vorteilen zu bewerten, weil die umliegende Bebauung bereits städtebauliche Vorgaben macht.

0.4 Wahl des Gebietes

Der Standort angrenzend an das Siedlungsgebiet der Ortslage Breitenbach erfordert eine städtebauliche Ordnung und stellt eine Abrundung des nördlichen Ortsteils dar.

Hinzu kommen die überwiegend gut geordneten Eigentumsverhältnisse. Ein weiterer Grund für die Wahl des Gebietes sind die geringen Erschließungskosten, da die „Kliengasse“ bereits vorhanden ist.

0.5 Erschließungsträger

Für die Umsetzung des Wohngebietes und dessen Erschließung zeichnet sich die Stadt Leinefelde-Worbis verantwortlich.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung:

Der Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO ausgewiesen.

Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen.

zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe

nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BauNVO):

1. Tankstellen

Die Ausnahmen und die nicht Zulässigkeit werden in dem Bedarf der städtebaulichen Anforderungen begründet, da diese Anlagen in der Nähe bzw. an anderer Stelle bereits vorhanden oder möglich sind.

- Maß der baulichen Nutzung:

Es wird eine GRZ entsprechend der umliegenden Bebauung von 0,3 festgelegt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist nicht zulässig. Mit dieser Festsetzung soll eine zu große Gebäudeansiedlung vermieden werden. Mit einer bebaubaren Flächen von ca. 300 m²/Grundstück ist hier eine ausreichende bebaubare Fläche gegeben.

- Bauweise:

Es wird eine offene Bauweise festgelegt. Bei einem Einzeleigentum eines Grundstückes mit einer Breite von weniger als 14,00 m ist jedoch eine abweichende Bauweise mit einem Grenzausbau der an der nord-östlichen Grundstücksgrenze möglich. Damit wird auch bei schmalen Grundstücksbreiten eine Bebauung ermöglicht. Jedoch ist die Überplanung dieses Gebietes auf eine perspektivische, städtebauliche Entwicklung ausgerichtet, welche auch die Zusammenführung von Grundstücken anstrebt. Einige Grundstücke im Geltungsbereich haben bereits diesen Schritt vollzogen und es wurden schmale Einzelgrundstücke zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen (Flurstück 7/2 + 7/1).

1.2 Trauf- und Firsthöhe (§ 18 BauNVO)

Die Traufhöhe darf maximal als 6,50 m und die Firsthöhe maximal 10,50 m betragen. Bei Flachdächern darf die Gebäudehöhe bis zur Oberkante Attika max. 7,00 m betragen. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, bezogen auf die Bezugsebene. Die Firsthöhe bezieht sich ebenfalls auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante vorhandenes Gelände in Gebäudemitte.



2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

2.1 Dachformen

Es sind bei Wohnhäusern nur Sattel-, Pult-, versetzte Pult- und Flachdächer zulässig.

Auf Grund der wenigen Grundstücke und der vorhandenen Hanglage sollen Walmdächer nicht zulässig werden.

2.2 Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei Sattel-, Pult und versetzten Pultdächern 24°-42°.

2.3 Dacheindeckung

Es sind nur rote, braune und anthrazitfarbene Dächer zulässig.

2.4 Fassade

Es sind keine reinen Blockbohlenhäuser zulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen

Zustandserfassung und Beurteilung der Konfliktsituation

Das Bebauungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Breitenbach.

Die Flurstücken 23, 172/19, 171/18, 170/12, 169/9, 7/1, 7/2, 3/3 und 310/5 sind bereits teilweise bebaut bzw. ist hier eine Bebauung nach § 34 BauGB möglich. Die Flurstücken werden mit überplant, damit eine städtebauliche Ordnung geschaffen wird. Ein Ausgleich muss hier nicht erfolgen.

Die Flurstücken 279, 280 und 424/310 werden z. Z. als intensive Grünfläche genutzt und hierfür soll Baurecht geschaffen werden, ein Ausgleich muss hierfür erfolgen.

Durch die geplante Bebauung (Flurstück 279, 280 und 424/310) wird gemäß § 14 ff BNatSchG ein unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Es entstehen Flächenversiegelungen. Diese Flächen sind dem Naturhaushalt künftig auf Dauer entzogen. Sie können ihre Aufgaben im Naturhaushalt als Wuchs- und Aufenthaltsort für Tiere und Pflanzen nicht mehr wahrnehmen. Durch die Versiegelung verändert sich auch der Wasserhaushalt der betroffenen Flächen, da das anfallende Niederschlags-

wasser nicht mehr frei versickern kann und oberflächlich abfließt und somit die Kanalisationen und das Bachsystem belastet. Der natürliche Wasserkreislauf wird gestört und die Grundwasserneubildung reduziert. Weiterhin ist mit einer Auswirkung auf das Mikroklima zu rechnen. So ist die Verstärkung klimatischer Extreme, insbesondere eine verstärkte Aufheizung zu erwarten.

Die Grünlandflächen können nicht mehr als Kaltluftentstehungsgebiet wirken. Dies wird eine leichte Veränderung des Lokalklimas zur Folge haben.

Des Weiteren wird durch die geplante Bebauung das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.

Der nicht vermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff kompensiert werden. Nähere Erläuterungen hierzu sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stehen im beiliegenden Umweltbericht.

3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Der nicht vermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff kompensiert werden.

Bei Randbepflanzungen sind die Abstände für Pflanzen nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599) zu benachbarten Nutzungen einzuhalten.

- Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zugänge, Stellplätze und Terrassen gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Für weitere Pflanzungen soll das Verhältnis von Laub- zu Nadelgehölzen mind. 2:1 sein.

- F1 Auf dieser Fläche ist eine 2-reihige Feldgehölzhecke aus Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind versetzt im Pflanzverband 1,5x1,5m gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden. Diese Maßnahme F1 ist auf Dauer zu erhalten.

- F2 Auf dieser Fläche ist eine 3-reihige Feldgehölzhecke aus Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind versetzt im Pflanzverband 1,5x1,5m gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden. Diese Maßnahme F2 ist auf Dauer zu erhalten.

- F3 Auf dieser Fläche ist eine 5-reihige Feldgehölzhecke aus Sträuchern anzulegen. Die Sträucher sind versetzt im Pflanzverband 1,5x1,5m gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden. Diese Maßnahme F3 ist auf Dauer zu erhalten.

3.2 Pflanzliste:

Sträucher:

Cornus sanguinea	- Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Cornus mas	- Kornel-Kirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus spinosa	- Gemeine Schlehe
Rosa canina	- Heckenrose
Syringa vulgaris	- Flieder
Viburnum opulus	- Gewöhl. Schneeball
Carpinus betulus	- Hainbuche

Mindestanforderungen an das Pflanzgut:

Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2x verpflanzt sein und eine Höhe von 0,50 - 1,00 m haben.

3.3 Sicherung des Vollzugs und der Finanzierung

Die Ausgleichsmaßnahmen F1, F2 und F3 sind vom jeweiligen Bauherrn zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in der auf die Fertigstellung der genehmigten Bebauung folgenden Pflanzperiode zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten.

3.4 Gestaltungs- und Entwicklungspflegehinweis

Die Anlieferung der Pflanzen und die Pflanzarbeiten sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hat entsprechend der DIN 18916 zu erfolgen. Bei der Pflanzenauswahl sind unbedingt die in der Pflanzliste vorgeschriebenen Arten und Qualitäten einzuhalten.

Im Falle des Absterbens sind Neupflanzungen entsprechend den abgestorbenen Beständen vorzunehmen.

Die Ausgleichsflächen können, nach dem die Sträucher angewachsen sind, sich selbst überlassen werden. Für die Gehölze gilt, dass abschnittsweise alle 5-10 Jahre ein Verjüngungsschnitt durchgeführt wird.

4. Planinhalt und andere Festsetzungen

4.1 Städtebauliches Konzept

Das Gebiet soll, wie durch die südlich vorhandene Nachbarbebauung vorgegeben, mit Wohnhäusern bebaut werden.

Die Baufenster lassen mit einer zulässigen Gesamtbautiefe von 20 m bzw. 35 m ausreichend Spielraum für die Bebauung, ohne dass damit die städtebauliche Linie gestört ist.

Der Abstand von den Planstraßen sollte mind. 5,0 m betragen. Mit diesen Festsetzungen ist der räumliche Eindruck des WA ausreichend großzügig gesichert.

Geschossigkeiten wurden nicht eingeschränkt, weil durch die Einschränkungen bei Trauf- und Firsthöhe ausreichend Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung festgelegt wurden.



Angrenzende Bebauung Kliengasse ein- und zweigeschossig



Benachbarte Bebauung mit Satteldach, kleines Wohnhaus mit Nebenanlagen



Benachbartes Gebäude als Flachbau, derzeit ohne Nutzung

4.2 Bebauung

Das Gelände ist teilweise bebaut.

4.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Der notwendige Spielplatz ist ca. 400 m mitten in der Ortslage bereits vorhanden.

Ein Recycling-Container steht in einer Entfernung von ca. 400 m, im Zentrum der Gemeinde zur Verfügung.

Die soziale Infrastruktur und öffentliche Flächen für Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen sind in der Umgebung ausreichend vorhanden und tragen auch zum guten Niveau des Wohngebiets bei.

Die Kindergarten- und Schulversorgung wird durch den KITA in Breitenbach und Schulen in Worbis gesichert.

4.4 Verkehr

4.4.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über bereits vorhandene „Kliengasse“ und anschließend an die K 242. Über die K 242 sind alle anschließenden Verkehrsanlagen gut erreichbar.

4.4.2 Inneres Verkehrsnetz

Die „Kliengasse“ ist bereits vorhanden.

Seitens der Stadt Leinfelde-Worbis ist der Ausbau der Erschließungsanlage mit Borden und Gossen, in Fortführung der Kliengasse, beabsichtigt.

Die Straße ist mit 5,0 m Breite in Mischnutzung für den Geh- und Fahrverkehr angelegt. Am Ende der Straße dient ein neu anzulegender Wendehammer als Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge, Feuerwehr und andere Fahrzeuge.

Festsetzungen für Einfahrten wurden nicht getroffen.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 89 „OBERE KLIENGASSE“ ist eine weitere Bebauung geplant, die auch die erforderliche Wendemöglichkeit und dessen Ausbau, im Geltungsbereich, beinhaltet.



Die Kliengasse sollte als Sackgasse beschildert werden!



Übergang Bestand zur auszubauenden Straße

4.4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Nahverkehr ist gesichert, in einer Entfernung von ca. 300 m in der Worbiser Straße sind die Bushaltstellen anzutreffen. Von dort aus sind alle zur Verfügung stehenden Buslinien angebunden.

4.4.4 Fußgänger und Radfahrer

Die Erschließungsstraße wird in Mischnutzung zum Gehen und Fahren genutzt. Für Radfahrer ist keine gesonderte Nutzung geplant.

4.5 Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

Trinkwasser:

Das Plangebiet ist trinkwasserseitig erschlossen. Es liegt unmittelbar angrenzend an einer Versorgungsleitung DN 100.

Es ist geplant, dass das gesamte Gebiet der erweiterten Kliengasse durch die Stadt Leinefelde erschlossen werden soll. Entsprechende vertragliche Gestaltungen mit anderen Erschließungsträgern sind entsprechend formuliert. Dabei wird auch eine Vertragliche Vereinbarung mit WAZ EK aus Niederorschel geschlossen werden.

Abwasser:

Teilweise ist das Plangebiet bereits mit einem Trennsystem erschlossen. Die weiterführende Erschließung ist technisch möglich. Für die Durchführung der weiteren Erschließung ist ein Erschließungsvertrag mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" erforderlich.

Niederschlagswasser:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern.

Hierfür wurden eine entsprechende Begutachtung und ein Nachweis positiv beschieden, dieser ist mit der BAUANZEIGE zwingend vorgeschrieben.

Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Versickerung ist nach den Untersuchungen möglich, so ist eine Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation nicht geplant.

Nebenstehendes Foto, zeigt die trockene Grube nach der Versickerung (1,00 m³). Es konnte nachgewiesen werden, dass ein Komplettversickerung innerhalb von 3 Stunden erfolgte



Ist eine Versickerung Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Diese Einleitung hat gedrosselt zu erfolgen. Eine private Rückhaltung auf den Grundstücken wird vorgeschrieben. Die Einleitmenge darf 10l/s/ha nicht überschreiten.

Das Niederschlagswasser von Straßen und Wegen darf nicht auf die privaten Grundstücken entwässern. Die entwässerungstechnische Lösung ist mit dem WAZ „Eichsfelder Kessel“ vor Baubeginn abzustimmen.

Außengebietswasser:



Außengebietswasser ist nicht zu erwarten. Das natürliche Gefälle läuft in westlicher Richtung. Damit ist das anfallende Wasser entweder vom privaten Grundstück selbst zu regulieren, oder beim Grundstück 279 einfach auf die anschließende Grünfläche zu leiten. Außengebietswasser vom „Klien“ tangiert nördlich den Geltungsbereich und beansprucht nicht das Wohngebiet. Auch die Wegeparzelle leitet das Oberflächenwasser derzeit in den anschließenden Grünbereich weiter, dessen Vorgang keine Veränderung erfahren soll.

Heizungstechnische Versorgung

Aufgrund der bestehenden Erdgasversorgung ist eine Versorgung der Grundstücke mit Erdgas möglich. Es muss die Erdgashauptleitung weitergeführt werden.

Im Zuge der Planung des Straßennetzes und der Gehwege sollte eine Trasse für die Gasleitung im Gehweg mit eingearbeitet werden.

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten (auch bei Vorabschachtungen) ist von der ausführenden Firma unbedingt eine Leitungsauskunft einzuholen. Die erforderliche Genehmigung ist bei der EW Eichsfeldgas GmbH in Worbis einzuholen.

Die vorhandene Deckung darf nicht verringert werden. Aufschüttungen sind nur bis zu einem mit der EW Eichsfeldgas GmbH abzustimmenden Maß erlaubt.

Die Planung der Baumaßnahme muss so erfolgen, dass Umlegungen der Gasleitungen vermieden werden. Sollten Umverlegungen erforderlich werden, bedarf es einer nochmaligen Abstimmung bzw. eines entsprechenden Auftrages. Die Grundstückseigentümer sind auf die Möglichkeit der Erdgasversorgung hinzuweisen.

Damit eine Beschädigung der vorhandenen Anlagen ausgeschlossen werden kann, sind Pressungen bzw. Spülbohrungen im Bereich der Gasleitungen nicht statthaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumpflanzungen ein Abstand von 2,50 m zu den Versorgungsanlagen einzuhalten ist. Der Mindestabstand von 0,40 m anderer Versorgungsleitungen zu unseren MD-Erdgasleitungen muss eingehalten werden.

Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnischen Versorgungsleitungen liegen im Geltungsbereich. Ein Anschluss ist möglich.

Für eine Erweiterung sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind die DIN 18920 und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass

- Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- Der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Diese Information bzw. die Meldung sind zu senden an :

Meldung-Baubeginn-Pti22-Erfurt@telekom.de

Elektrotechnische Versorgung

Die Elektrotechnische Versorgung der vorgesehenen Bauplätze ist bei einer ausschließlichen Wohnbebauung über das Netz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG möglich.

Für nach der Begründung zulässige Handwerks- und Gewerbebetriebe ist eine solche Aussage nicht eingeschränkt möglich, da sich hier Art und Umfang eines elektrotechnischen Anschlusses nach dem angemeldeten Leistungsbedarf und der Nutzungsart richten. Aufgrund der Ortsrandlage wäre die Anschlussmöglichkeiten darüber hinaus bezüglich der Grenzen und Werte, innerhalb derer die Merkmale der Spannung im Elektrizitätsversorgungsnetz nach DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ definiert sind, anhand der vorgenannten Parameter konkret zu überprüfen.

Beim Wendehammer und im Bereich des vorhandenen Schotterweges ist ein 20-kV-Kabelsystem im jeweiligen Randbereich der Flurstücke 137/8 und 137/12 zu berücksichtigen.

In Anlehnung an das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (auch DVGW und DWA) sind Mindestabstände zu beachten. Bei Abständen unter 2,50 m sind passive Schutzmaßnahmen für die Leitung erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die allgemeine Erkundigungspflicht bei Erdarbeiten durch das bauausführende Unternehmen verwiesen. Die erforderliche Genehmigung (Erlaubnisschein für Erdarbeiten) ist vor Baubeginn unter

<http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planungsauskunftsportal.aspx> einzuholen.

Für die finanzielle Absicherung/Sicherstellung und Planung der Investitionen ist die frühestmögliche Kenntnis eines avisierten Erschließungsbeginns notwendig.

Zur Gewährleistung eines koordinierten Bauablaufes und zur Planung der Erschließungsleistungen ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG darüber hinaus mindestens drei Monate vor Baubeginn mit den Erschließungsarbeiten zu beauftragen.

Für den Bauablauf ist zu berücksichtigen, dass die elektrotechnischen Netzanschlüsse der vorgesehenen Bebauung erst auf Antrag der Bauherren und nach Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen errichtet werden können.

4.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten und zu einer Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser führen können. Sie sind gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thür. Anlagenverordnung-ThürVAwS-) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261), geändert durch erste Verordnung zur Änderung der Thür. Anlagenverordnung vom 08.02.1999 (GVBl. S. 445).

4.7 Abfall/Altlasten

1. Ergeben sich im Rahmen notwendiger Baugrunduntersuchungen während der Planung oder Erschließung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten, so ist diese Verdachtsfläche dem Landkreis als zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Durch diese Behörde werden dann gemäß dem Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG vom 15.06.1999, GVBl. S. 385 sowie gemäß dem Thür. Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003, GVBl. Nr. 15 S. 511 und/oder dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderung und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502 i. d. jeweils gültigen Fassung die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen der folgenden Gesetze und Verordnungen wird ausdrücklich hingewiesen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, in der derzeit gültigen Fassung;
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung;
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 GVBl. Nr. 15, S. 511) in der derzeit gültigen Fassung.
i.V.m. DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit-Bewertung von Bodenmaterial
i.V.m. Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA) vom 11.09.2002
- „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2002 vom 04.02.2002

2. Gegen den Wiedereinbau des anfallenden unbelasteten Erdaushubs auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes bestehen keine Einwände. Sonst ist Erdaushub nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung und/oder Ausnahmegenehmigung gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2002 (BGBl. I S. 212) einer Verwertung zuzuführen oder auf der Grundlage der Abfallgesetze KrWG sowie ThürAbfG (vom 15.06.1999 GVBl. S. 385, in der derzeit gültigen Fassung) zu beseitigen.

Die Verbringung der Abfälle zur Beseitigung ist mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis (Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft) abzustimmen.

3. Gemäß § 45 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind auf den Grundstücken an nicht störender Stelle leicht und sicher erreichbar befestigte Plätze für bewegliche Abfallbehälter vorzusehen.

4. Die verkehrstechnisch Erschließung hat im Geltungsbereich so zu erfolgen, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen erfolgen kann.

Die Entsorgung der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis (Abfallsatzung – AbfS), d. h. diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Landkreis (Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft), anzudienen.

Für die Entsorgungsfahrzeuge ist eine gute Zugänglichkeit (Wendemöglichkeit) abzusichern.

4.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.9 Löschwasserversorgung

Löschwasser wird im Rahmen der Transportkapazität der Versorgungsleitungen durch den Trinkwasserzweckverband „WAZ EK“ bereitgestellt.

Für die zum Plangebiet nächstgelegenen Hydranten ergeben sich folgende Verhältnisse:

Hydrant 26: Löschwasser- u. Spülhydrant, Durchfluss bei 1,5 bar: 66,0 m³/h Ruhedruck: 3,5 bar

Hydrant 36: Löschwasser, Durchfluss bei 1,5 bar: 67,2 m³/h Ruhedruck: 3,5 bar

Allgemein ist anzumerken, dass es sich bei den Durchflussangaben um punktuelle Messungen handelt und Abweichungen durch unterschiedliche Betriebssituationen und Abnahmeverhalten nicht ausgeschlossen werden können.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Löschwasser sollte nur dann aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen werden, wenn keine anderen Wasservorräte vorhanden sind.

Aus dem öffentlichen Netz kann auch nur bedingt durch die bestehende Versorgungsanlage, die in diesem Bereich anstehende Wassermenge entnommen werden.

Die Löschwasserversorgung hat nach DVGW Arbeitsblatt W 405 mit mindestens 48 m³/h über 2 h sicherzustellen, wenn feuerbeständige und feuerhemmende Umfassungswände und harte Bedachungen nach DIN 4102 nachgewiesen sind. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat durch Hydranten nach DVGW W 331 zu erfolgen.

Bei der Verkehrs- und Straßenplanung ist zu beachten, dass Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr für mindestens 16 t-Normfahrzeuge befahrbar hergerichtet werden und ständig freizuhalten sind (§ 5 ThürBO i.V.m. DIN 14502). Die Erreichbarkeit der Objekte muss von öffentlichen Straße bis 50m als Zugang und >50m als Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr nach § 5 ThürBO gewährleistet werden, wenn eine Rettung über Technik der Feuerwehr vorgesehen ist.

Sperrbalken und Sperrposten in Feuerwehrezufahrten sollen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Oberflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 einwandfrei geöffnet werden können.

Der Fließdruck bei Hydranten darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten. Die Abstände zwischen den Überflurhydranten sollten einen Abstand von 100 bis 120 m nicht überschreiten (DVGW Technische Regeln, Arbeitsblatt W 331).

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung).

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden.

Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite ≥3 m, Höhe der Durchfahrt ≥3,50 m, Kurvenradien ≥10,50, Bewegungsfläche 7x12 m, Neigung der Zufahrt ≤10%...). Sie müssen nach DIN 4066-D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße 210x594) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein. Für die geplante Bebauung wird eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der FFW notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Für die geplante Wohnbebauung gilt die Heimrauchmelder Verordnung nach welcher Kinderzimmer, Schlafräume und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit je mindestens einem Heimrauchmelder ausgerüstet sein müssen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden, müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Als konstruktive Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und als Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffen zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter muss mindestens in nichtbrennbaren Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmenden (I30) bzw. eingeputzten (Kühlung!). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdB-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

5. Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen

5.1 Kennzeichnung von Flächen

Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.

5.2 Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich liegt in keiner Wasserschutzzone und befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet.

5.3 Hinweise

5.3.1 Bodenfunde

Für den Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale und archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten. Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14.04.2004 Zufallsfunde gegenüber dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818340) anzeigepflichtig sind.

Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Nach § 7, Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen, die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.

Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

5.3.2 Erdaushub

Der bei der Errichtung der Gebäude und der Erschließung anfallende unbelastete Erdaushub ist vorwiegend im Planungsgebiet wiederzuverwerten.

Um den Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, ist der kulturfähige Boden für bodenverbessernde Maßnahmen einzusetzen.

5.3.3 Bodenschutz

Durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs (Aufbringung auf eine durchwurzelbare Bodenschicht) innerhalb des Planungsgebietes und durch zwangsläufige bauzeitliche Bodeninanspruchnahme unterliegen mehr als die festgelegten 30% der Grundstücksfläche einer (ggf. auch nachteiligen) Beeinträchtigung des Bodens.

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben. Das Bundesbodenschutzgesetz bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§1 BBodSchG).

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderung auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit da Entstehen schädlicher Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

Folgende Mindestanforderungen zur Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind durch die Gemeinde gegenüber den Bauherren durchzusetzen, bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

- Die Flächen baubedingter Eingriffe oder vorübergehender Beanspruchung sind möglichst keilzuhalten. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.

- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z. B. schütffähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leute und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.

- Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterböden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen.

Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.

- Bei erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen.

- Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück, ist der Untergrund so herzustellen (z. B. Lockerung, Sickerschicht, Drainage, Neigung), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.

Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontweise entsprechend der natürlichen Schichtung zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen

und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.

- Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Die durch Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach jeweiligem Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technisch Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S: 1554), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung
- DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial

5.3.4 Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Rechtliche Grundlage dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (GVBl. I. S. 591) zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10 November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.) und die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff)

In diesem Zusammenhang ist die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

5.3.5 geodätische Festpunkte

Soweit durch künftige Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.

5.3.6 Bodenordnung

Zur Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des BP wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. BauGB durchgeführt.

6. Flächenbilanzen

6.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von: ca. 10.726 m² = ca. 1,07 ha.

6.2 Öffentliche Flächen

Bezeichnung der Flächen	Flächen
Vorh. Kliengasse	310,00 m ²
Neue Straßenverkehrsfläche	267,00 m ²
vorhandene öffentl. Grünfläche (Straßenrandbereich)	318,00 m ²
Vorh. Schotterweg	268,00 m ²
Öffentliche Fläche gesamt	1.163,00 m²

6.3 Private Flächen (Wohnbaufläche in offene Bauweise)

Bezeichnung	Flächen
Private Grünfläche	996,00 m ²
Ausgleichsfläche F1, F2, F3	761,00 m ²
maßgebende Grundstücksfläche (MGF)	7.806,00 m ²
Zulässige Grundfläche (GR) = MGF x GRZ (0,3)	2.341,80 m ²
Private Flächen gesamt	9.563,00 m²